



Merkblatt für die Erstellung von Dienstbarkeitsplänen für das Grundbuch

Dienstbarkeitspläne nach Art. 732 Abs. 2 ZGB [SR 210] sind auf einem Auszug des Planes für das Grundbuch zu erstellen und haben folgende Minimalanforderungen zu erfüllen:

Grundsätzliches	<p>Die Darstellung des Dienstbarkeitsplanes hat sich im Wesentlichen nach dem Plan für das Grundbuch zu richten. Hinweis unter: www.cadastre.ch/legende</p> <p>Die Objekte der amtlichen Vermessung (AV) müssen aktuell sein und dürfen weder in der Lage verändert noch ausgeblendet werden.</p>
Titel	Im Minimum Bezeichnung der Gemeinde und/oder des Grundbuchs, Planmassstab und Nordpfeil
Masstab/Format	massstäblich, in der Regel bis max. 1:2'000, im Format A4/A3 oder nach Absprache mit dem Grundbuchamt
Darstellung	<p>Die Grundstücksgrenzen sind dicker (Strichbreite) als die übrigen Linien des Planes darzustellen.</p> <p>Unterschiedliche Linienarten der AV sind wenn möglich in ähnlicher Art zu unterscheiden (ausgezogen, gestrichelt, punktiert).</p> <p>Wenn immer möglich sind die Grenzzeichen (Grenzpunkte) darzustellen, am besten freigestellt.</p> <p>Die Grundstücksnummern und die Nummern der Nachbargrundstücke der betroffenen Grundstücke sind mit grösserer Schrift darzustellen.</p> <p>Die Nummern der nicht rechtskräftigen (projektierten) Grundstücke sind zu unterstreichen.</p> <p>Für die Darstellung der Dienstbarkeiten sind allfällige kantonale Vorschriften des Grundbuches zu beachten.</p>
Rückweisung	Erfüllt der Dienstbarkeitsplan die oben erwähnten Anforderungen nicht, so kann er von der zuständigen Stelle (Grundbuchamt/Geometer) zurückgewiesen werden.
Hinweis	Für Dienstbarkeitspläne kann, abhängig von der kantonalen Regelung, eine amtliche Beglaubigung oder Richtigkeitsbescheinigung verlangt werden

Beispiel (mit Dienstbarkeit Wegrecht):

Gemeinde Musterdorf, 1:500

